

von der betreffenden Anstaltsbehörde hierüber erforderten, im Original vorgelegten Berichte folgende Auskunft ertheilt:

ad 1.

anlangend die Wohnungen der Hospitaliten, so bestünden selbige

- a) in zwei Conventsälen für die männlichen Hospitaliten, wovon der eine die Wintermonate hindurch stets mit 16 bis 20° Réaumur erwärmt sei,
- b) in einem im Winter ebenfalls erwärmten Speisesaal,
- c) in einer auf die sub a. bemerkte Weise geheizten Hospitalfrankenstube zum Aufenthalte krüppelhafter Brüder,
- d) in zwei Conventstuben für die weiblichen Hospitaliten, ebenfalls wie sub a. erwärmt,
- e) für die vormaligen Jacobshospitaliten in besonderen im Parterre, der ersten Etage, der Mezzanine und Mansarde des Hospitals gelegenen Schlafzellen, und
- f) für die seit Eröffnung des Landeshospitals zu Hubertusburg Aufgenommenen, in mehren zu 4 bis 6 Lagerstätten berechneten Schlafsälen.

Sämmtliche Wohnlocale seien, wie vorgebracht, stets gehörig geheizt, und die Schlafzellen gegen Eindringen der Kälte durch im Jahre 1839 durchgängig neu angefertigte Fenster so verwahrt, daß diese alten Leute, wenn sie sich des Nachts gehörig in ihre vollständigen Gebett Betten hüllten, über Kälte zu klagen nicht Ursache hätten.

Was die angebrachte Beschwerde über mangelhafte Kleidung betreffe, so erhielten die Hospitaliten nach §. 17 der Hospitalordnung folgende Bekleidungsstücke, als:

früherhin jährlich 1 Paar Strümpfe, gegenwärtig
2 Paar Socken
= 1 Hemde, 1 Hemde,
= nach 2 Jahren 1 paar Schuhe, 1 Paar Stiefeln,
= nach 4 Jahren 1 Paar kurze bis an die Knie
gehende Beinkleider, gegenwärtig ein Paar lange, bis an
die Knöchel herabgehende Pantalons, gleichzeitig noch
1 Tuchboerock, 1 Weste und 1 Filzhut, nächstdem nach
Bedarf vollständige Bettwäsche.

Außer den vorbemerkten wesentlichen Verbesserungen werde den Hospitaliten die Reparatur der Wäsche, des Schuhwerks und der Bekleidungsstücke unentgeltlich verabreicht, welchen nicht unbedeutenden Aufwand die Jacobshospitaliten in Dresden aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten gehabt hätten. Kein einziger Hospitalit habe bis jetzt in Bekleidungsangelegenheiten bei der betreffenden Behörde Klage geführt, vielmehr hätten dieselben einstimmig die eingetretenen Verbesserungen nicht nur anerkannt, sondern auch bei jedesmaliger Empfangnahme der Bekleidungsstücke ihre vollste Zufriedenheit und Dankbarkeit an den Tag gelegt. Anlaß zu einer Beschwerde sei den Hospitaliten demnach niemals gegeben worden.

ad 2.

Was den Beschwerdepunkt über Mangel an Verdienst betreffe, so würde sich letzterer schon finden, wenn die Hospitaliten sich nur ernstlich darum kümmern und nicht in ihren Anforderungen unbescheiden wären. Feder-schließen und Stricken, womit die weiblichen Hospitaliten Tag für Tag sich beschäftigten, sei ihnen zu langweilig; zum Spinnen wären sie zu ungeschickt und zu anderen Arbeiten zeigten sie ebenfalls weder Lust noch Geschick, daher käme denn auch ihre Klage über Mangel an Verdienst.

ad 3.

a) Die Beköstigung anlangend, so sei selbige im Allgemeinen gut zu nennen; daß hin und wieder einmal Beschwerden über den Entrepreneur wegen mangelhaft bereiteter oder verunglückter Speisen vorgekommen, könne und werde nicht in Abrede gestellt, doch seien derartige Beschwerden jedesmal genau und auf das strengste untersucht und nach Befinden der Umstände abgestellt und gerügt worden. Die Beköstigung nach dem Speiseregulative der Hospitaliten wäre von so guter Beschaffenheit, daß kein Hospitalit über die Mangelhaftigkeit desselben Klage zu führen Ursache habe. Uebrigens seien die Hospitaliten durch die ihnen gewährten Brod-, Bier- und Kofentemolumente, ingleichen ihres Antheils an den Legatenzinsen und der Brüderbüchse bei einem monatlichen Taschengelde von etwas Wenigem über einen Thaler in den Stand gesetzt, bei keiner Gelegenheit trocken Brod essen zu müssen, vielmehr bleibe ihnen, nach Bestreitung ihrer sonstigen kleinen Bedürfnisse, als Rauch- und Schnupftabak, wenn nicht alles Uebrige im Genusse geistiger Getränke verthan würde, immer noch so viel übrig, um sich dafür die nöthige Butter u. zu erkaufen.

b) Die Wartung und Pflege der im Krankenhause befindlichen Versorgten, sowie die Behandlung der Kranken durch die Wärter, sei unter der Oberaufsicht und Leitung des Anstaltsarztes in jeder Beziehung nur ausgezeichnet gut zu nennen. Auch würde nicht einem der Hospitaliten, selbst nicht dem böswilligsten unter ihnen eingefallen sein, eine derartige Klage zu führen, wenn ihnen bei überkommenen Krankheiten nach ihrer Versetzung in das Krankenhaus das nur den gesunden im Hospitale anwesenden Conventualen gebührende Brodemolument auch nach ihrer Einbettung fortgewährt würde, wenn die Hospitaliten von der im Krankenhause bestehenden Ordnung im Essen und Trinken, von der Reinhaltung ihres Körpers und ihrer Bekleidungsstücke dispensirt werden könnten, wenn ihnen der freie Ausgang aus dem Krankenhause gestattet und ihnen von den Krankenwägern, den Anordnungen des Arztes zuwider, der Genuß verbotener Victualien nachgesehen würde.

ad 4.

Die in der Beschwerde angeführte schlechte Behandlung, Beschimpfung und Mißhandlung Seiten der Krankenwärter und Aufseher betreffend, so sei eine derartige Behandlung vor einigen Jahren und zwar durch den vormaligen Krankenwärter Erner an einem alten, blödsinnig gewordenen, im October 1841 verstorbenen Hospitaliten Namens Jentsch vorgekommen. Ersterer sei aber nach darüber vorgenommener Untersuchung dieses Bergehens halber sofort aus der Anstalt gewiesen worden. Außer diesem speciellen Falle sei keinem der Hospitaliten auf irgend eine Weise Anlaß zur Klage über ihre Abwartung und Pflege gegeben worden, vielmehr würden dieselben, was auch alle Vernünftigen und Bessere dankbar anerkannten, mit einer Langmuth, Nachsicht und Geduld behandelt, wie unter gleichen Verhältnissen es wohl nirgends vorkommen dürfte. —

ad 5.

Was den angeblich verweigerten Zutritt der gesunden Hospitaliten zu den Kranken anbelange, so sei nach vorhergegangener Anfrage bei dem Anstaltsarzte und nach dessen hierauf erfolgter Genehmigung selbiger weder von dem betreffenden Anstaltsdirector, noch von einem an-